

daß die Verfassungsurkunde an dem jetzigen Landtage nicht abgeändert werden könnte, bereits angeführt; ich halte dafür, daß, wenn der Abgeordnete Klien seinen Antrag fortstellte, und dieser an die Deputation abgegeben würde, er erst, wenn auch von der jetzigen Ständeversammlung angenommen, an die nächste Ständeversammlung zur endlichen Beschlußfassung gelangen könnte.

Abg. Klien: §. 134 der Verfassungsurkunde, wie er von der Deputation ausgehoben worden ist, würde nach meinem Antrage wegfallen, und ich habe keine Rücksicht darauf nehmen können, ob der Wegfall an diesem oder am künftigen Landtage ausgesprochen werden müßte.

Präsident Braun: Ehe weiter darüber gesprochen werden kann, will ich auf den Antrag erst die Unterstützungsfrage richten.

Abg. Jani: Ich wollte nur bemerken, daß der ganze §. 134 gar nicht wegfallen kann; denn der Satz: „Die Mitglieder des Ministeriums und die Königl. Commissarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an den Discussionen Theil nehmen und haben das Recht, zu verlangen, nach dem Schlusse derselben nochmals gehört zu werden,“ müßte doch stehen bleiben.

Präsident Braun: Erst muß dieser Antrag zur Unterstützung gebracht werden, sonst kann nicht darüber gesprochen werden. Der Abgeordnete Klien hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, beantragt, daß der §. 134 der Verfassungsurkunde in Wegfall kommen soll, und da ich nach der Landtagsordnung jeden Antrag, so fern er nicht gegen die Verfassung ist, zur Unterstützung zu bringen habe, so thue ich es auch hinsichtlich dieses.

Abg. Klien: Es ist nicht meine Absicht, den ganzen Paragraphen in Wegfall zu bringen, sondern nur den Theil, welchen die Deputation hervorgehoben hat.

Präsident Braun: Ich muß überhaupt bitten, daß die Anträge schriftlich eingebracht werden. Gewiß hat die ganze Kammer mit mir verstanden, daß der ganze Paragraph in Wegfall kommen soll; wenn ein Antrag nicht schriftlich concipirt eingebracht wird, so kann leicht ein Irrthum unterlaufen. Der Abgeordnete wünscht also, daß der Theil des §. 134 in Wegfall gebracht werde, welcher so lautet: „treten aber, wenn, so viel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, bei der Abstimmung ab. Nach ihrem Abtritte darf die Discussion nicht von neuem beginnen.“ Ist dieses der Wunsch des Abgeordneten?

Abg. Klien: Wie er hier steht: „treten aber bei der Abstimmung ab.“ Ich habe weiter nichts gewollt, als daß das Princip ausgesprochen werde.

Präsident Braun: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie den jetzt vernommenen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Abg. D. Schaffrath: Der Abgeordnete D. Haase hat bereits die Gründe, welche ich anführen wollte, angegeben, so daß ich mich des Wortes begeben könnte. Ich bemerke nur, daß

dieser Antrag, da er etwas Anderes will, als die Regierungsvorlage, als ein selbstständiger Antrag an die Deputation verwiesen werden müßte, um dort weiter berathen zu werden.

Abg. Oberländer: Die Deputation ihrerseits hat eigentlich bereits Alles gethan, was im Sinne des Antrags des Abgeordneten Klienfüglich geschehen konnte, indem sie sich in der Voraussetzung, daß Seiten der Staatsregierung ein solches Verlangen ausgesprochen würde, im voraus dafür erklärt hat. Da es sich hier aber weder um ein Kammerrecht, noch um ein Volksrecht handelt, wollte die Deputation nicht weiter gehen, als die Regierung selbst wünscht. Denn wenn dieselbe mehr gewünscht hätte, würde sie mehr verlangt haben. Durch Aufhebung des Abtretens der Regierungsmitglieder bei den Abstimmungen wird der Kammer durchaus kein reelles Recht entzogen, auch nicht einmal eine Unbequemlichkeit verursacht. Dagegen ist es allerdings eine Unbequemlichkeit für die Mitglieder der Regierung, wenn sie bei der Abstimmung mit Namensaufruf abtreten sollen. Es würde also eigentlich ein Negiren des Klien'schen Antrags gewissermaßen mehr ein Eigensinn sein, auf einem geschriebenen Rechte zu bestehen, als das Festhalten eines wirklichen Rechts. Durch das öffentliche Vertrauen gewählte, in ihren Verhältnissen möglichst unabhängige Männer, wie die Mitglieder einer Ständeversammlung sind, müssen, wie jeder tüchtige Bürger, den Muth haben, unbestochen durch Hoffnung oder Furcht ihre Ueberzeugung offen auszusprechen; und es hat dies um so weniger Schwierigkeit, da jedes Mitglied auch bei geheimen Sitzungen seine Meinung in Gegenwart der Regierungscommissarien vertheidigt; wer aber dieses thut, für den wird es keinerlei Anstand haben, zuletzt Ja oder Nein zu sagen, die Regierungsmitglieder mögen anwesend, oder abwesend sein. Es wird also jetzt auf die Herren selbst ankommen, ob sie es wünschen, oder nicht.

Präsident Braun: Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen? Ich habe in vorliegender Beziehung darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Landtagsordnung jeder ständische Antrag an die Staatsregierung erst durch die Deputation gehen muß.

Abg. D. Haase: Ich bemerke gegen den Antrag und gegen die Verweisung desselben an die Deputation, daß nach meiner Ansicht dieses nicht der richtige Weg ist. Will die hohe Staatsregierung und wünscht sie, daß die Minister auch bei geheimen Abstimmungen in der Kammer verweilen, so darf sie dies nur erklären und beantragen. Die Deputation hat im voraus erklärt, daß sie beistimmen würde, eben so würde wahrscheinlich die Kammer beistimmen und nur auf diesem Wege, wenn der Antrag von der Regierung selbst ausgeht, könnte jetzt das erreicht werden, was der Klien'sche Antrag beabsichtigt, aber nicht eher bewirken kann, bis er Gegenstand der Verhandlungen und Berichte während zweier Landtage gewesen ist. Und selbst dann fragt es sich noch, ob von Seiten der Staatsregierung darauf eingegangen werden möchte. Wir haben ohnedies jetzt Deputationsarbeiten genug, und sind auch durch die Kammersitzungen genug beschäftigt,